

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 09.11.1913

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 9. Novbr. 1913.) 64. Stück.

Inhalt:

- N*º 142. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1913, betreffend die Untersuchung von Seeschiffskesseln.
- N*º 143. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1913, betreffend Vorlegung der Dampfkesselrevisionsbücher bei den Hafenspolizeibehörden.
- N*º 144. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1913, betreffend Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend das höhere Mädchen-schulwesen.
- N*º 145. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1913 zur Ausführung des § 377 Reichsversicherungsordnung.

*N*º 142.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Untersuchung von Seeschiffskesseln.

Oldenburg, den 27. Oktober 1913.

Zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

I. § 25 erhält folgenden neuen Absatz IX:

„Können bei Seedampfschiffen und solchen See-Segelsowie See-Motorschiffen, welche mit Hilfskesseln ausgerüstet



find, die vorgeschriebenen Kesseluntersuchungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen unter Berücksichtigung der dafür zugelassenen Überschreitungen durch den zuständigen amtlichen Kesselprüfer erledigt werden, weil sich das Schiff im Auslande befindet, so ist der leitende Maschinist, soweit er im Besitze mindestens des Patentés für Seemaschinisten II. Klasse ist, verpflichtet, spätestens beim Anlaufen des nächsten Auslandshafens die Kessel einer entsprechenden nichtamtlichen Dampf- oder inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe zu unterziehen und hiervon unter Benutzung der unter I—III anliegenden Vordrucke ungesäumt an die zur regelmäßigen amtlichen Untersuchung der Schiffskessel zuständige Stelle Bericht zu erstatten. Auf jedem Berichtsvordruck ist die unter IV abgedruckte Anleitung „Zur Beachtung“ abzudrucken. Es bleibt den Reedereien überlassen, die leitenden Maschinisten auf dem Wege der Dienstanweisung zu verpflichten, gegebenenfalls einen Maschineninspektor oder Beauftragten der Reederei zu den Untersuchungen zuzuziehen. Der leitende Maschinist hat eine Abschrift des Untersuchungsberichts den an Bord befindlichen Kesselpapieren anzufügen und eine weitere Abschrift der Reederei einzusenden.

entworf. I—III.

Anlage IV.

Der leitende Maschinist ist bei gutem Zustande des Kessels befugt, die innere Untersuchung oder die Druckprobe um zwei Monate über den Fälligkeitstag hinauszuschieben. Die Fristverlängerung darf bei gutem Zustande des Kessels bis zu sechs Monaten betragen, wenn das Schiff voraussichtlich innerhalb dieser Zeit einen in einem deutschen Bundesstaat belegenen Hafen erreicht.

Sofort nach Wiedereintreffen des Schiffs in einem zu einem deutschen Bundesstaat gehörigen Hafen hat der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter bei der für die amtlichen Untersuchungen der Schiffskessel zuständigen Stelle des Heimathafens die ordnungsmäßige Erledigung der Kesselprüfungen zu beantragen. Es steht ihm jedoch frei, sich



an die für die amtlichen Kesselfrüfungen zuständige Stelle des Anlaufhafens zu wenden. Diese hat Abschrift des Befundes der zuständigen Stelle des Heimathafens zu übersenden. Die Untersuchungsfristen werden von dem Zeitpunkt der amtlichen Untersuchungen an neu berechnet.

Der leitende Maschinist hat sich bei den von ihm auszuführenden nichtamtlichen Untersuchungen der Kessel unter Dampf sowie bei den Wasserdruckproben eines Kontrollmanometers zu bedienen."

II. § 30 Absatz II erhält folgenden Wortlaut:

"In gleicher Weise hat der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter die Vornahme der inneren Untersuchung sowie der Wasserdruckprobe bei feststehenden Dampfkesseln rechtzeitig bei der Gewerbeinspektion zu beantragen und sich mit ihr über Zeit und Ort der Vornahme zu verständigen. Bei beweglichen und Flußschiffskesseln ist der Besitzer verpflichtet, dem Kesselfrüfer zu der Zeit, zu welcher die Kessel zur inneren Untersuchung oder Druckprobe gestellt werden müssen, rechtzeitig mitzuteilen, wann und wo die Kessel zur Untersuchung bereit sind, bei See-Dampfschiffen und solchen See-Segelschiffen sowie See-Motorschiffen, welche mit Hilfskesseln ausgerüstet sind, wann und in welchem zu einem deutschen Bundesstaate gehörigen Hafen die Kessel zur Untersuchung bereit gestellt werden können."

Oldenburg, den 27. Oktober 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.



Anlage I.**Bericht**

über eine

nichtamtliche äußere Untersuchung (unter Dampf)des Schiffes = ^{Haupt=*)} Dampfessels, *) aufgestellt auf dem
= ^{Hilfs=} Evaporators,
See = Dampf = Segel = Motor = Schiffe*)

Eigentümer:

Das Fabrik Schild des Kessels enthält folgende Angaben:
Festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären
Überdruck.

Name und Wohnort des Fabrikanten:

Laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von
der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:Die letzte ^{amtliche} nichtamtliche äußere Untersuchung*) (Dampf=
Revision) fand statt amDie letzte ^{amtliche} nichtamtliche innere Untersuchung*) fand statt
amDie letzte ^{amtliche} nichtamtliche Druckprobe*) fand statt amDa eine Wiederholung der amtlichen äußeren Unter-
suchung (Dampf-Revision) bis zum
stattzufinden hat, das Schiff bis dahin aber einen deutschen

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Hafen nicht anlauft, so hat der Unterzeichnete inzwischen vorschriftgema an dem Kessel eine

nichtamtliche auere Untersuchung unter Dampf
 am..... auf der Fahrt von*).....
 nach*)..... im Hafen von*).....
 vorgenommen.

Auf Grund dieser Prufung ist zu den nachstehenden Fragen folgendes zu berichten:

1. Befindet sich der Kessel mit der Genehmigungs-Urkunde in bereinstimmung?
2. Ist der Zustand der Sicherheitsventile und der Luftvorrichtungen untersucht?
3. Bei welchem Dampfdruck (nach dem Kontrollmanometer) blafen die Sicherheitsventile?.....
4. Wie hoch sind die Sperrhulsen oder Sicherungsscheiben der Sicherheitsventile?.....
5. Stimmen die Manometer mit dem Kontrollmanometer bereinstimmend? (Angabe der Abweichungen)
6. Sind die Wasserstande gepruft und in Ordnung?
7. Sind die Probierhahne gepruft und in Ordnung?
8. Sind die Marken des niedrigsten Wasserstandes und die der hochsten Lage der Feuerzuge nachgepruft?

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

9. Sind die in der Beschreibung zur Genehmigungsurkunde des Kessels angeführten Speisevorrichtungen vorhanden?
10. Sind die Speisevorrichtungen geprüft und in Ordnung?
11. Ist die Ausblasevorrichtung geprüft und in Ordnung?
12. Ist die Abschäumvorrichtung geprüft und in Ordnung?
13. Ist der Kessel dicht?
14. Sind Schäden am Kesselförper oder an nicht vorgeannten Armaturen wahrgenommen?
15. Sind Reparaturen oder Änderungen am Kessel oder an den Armaturen und Speisevorrichtungen seit der letzten amtlichen Untersuchung vorgenommen worden, nichtamtlichen zutreffendenfalls welche?

Die vorstehenden Fragen auf Grund der von mir selbst aufs sorgfältigste vorgenommenen Prüfungen nach bestem Wissen beantwortet zu haben, versichere ich an Eidesstatt.

....., den 19.....

Der leitende Maschinist.

Bericht

über eine

nichtamtliche innere Untersuchung

des Schiffes-^{Haupt-*)} ^{Dampfessels,*)} aufgestellt auf dem
 Hilfs-^{Evaporators,}
 See- — Dampf- — Segel- — Motor- — Schiffe*)

Eigentümer:

Das Fabrikschild des Kessels enthält folgende Angaben:
 Festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären
 Überdruck.

Name und Wohnort des Fabrikanten:

Laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von
 der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:

Die letzte ^{amtliche} ~~nichtamtliche~~ äußere Untersuchung*) (Dampf-
 Revision) fand statt am

Die letzte ^{amtliche} ~~nichtamtliche~~ innere Untersuchung*) fand statt
 am

Die letzte ^{amtliche} ~~nichtamtliche~~ Druckprobe*) fand statt am

Da eine Wiederholung der amtlichen inneren Unter-
 suchung bis zum stattgefunden hat,
 das Schiff bis dahin aber einen deutschen Hafen nicht an-

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

läuft, so hat der Unterzeichnete inzwischen vorschristgemäß an dem Kessel eine

nichtamtliche innere Untersuchung

am auf der Fahrt von *)

nach *) im Hafen von *)

vorgenommen.

Auf Grund dieser Prüfung ist zu den nachstehenden Fragen folgendes zu berichten:

1. Ist der Kessel bei der inneren Untersuchung genügend gereinigt und frei von Öl, Kesselstein, Salz und Schlamm befunden?
2. Sind die Öffnungen zu den Wasserständen und Probierhähnen frei?
3. Ist der Kessel in allen Teilen von der Feuer- und Wasserseite befahren?
4. Wie sind die etwa nicht befahrenen Teile untersucht?
5. Sind Formänderungen der Kesselwandungen beobachtet und welche?
6. Sind Risse in den Flammrohren, Feuerkammerwänden, Rohrwänden, Mantelblechen oder Nietverbindungen beobachtet und welche?
7. Sind Anfressungen, Einkneifungen, Anbruchstellen oder Undichtigkeiten an den Kesselblechen, Nähten und Taschen festgestellt und welche?

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

8. Sind angebrochene, angefressene oder abgerissene Stehbolzen, Anker oder Ankerrohre festgestellt, in welcher Zahl und wo?
9. Sind andere Schäden am Kesselförper, an den Kesselagern und Befestigungen festgestellt und welche?
10. Sind die unter 2 bis 9 aufgeführten Schäden beseitigt und wie?
11. Befinden sich die Armaturen des Kessels und des Überhizers sowie die Speisevorrichtungen in gutem Zustande?

Die vorstehenden Fragen auf Grund der von mir selbst aufs sorgfältigste vorgenommenen Prüfungen nach bestem Wissen beantwortet zu haben, versichere ich an Eidesstatt.

....., den 19.....

Der leitende Maschinist.



Bericht

über eine

nichtamtliche Wasserdruckprobe

(6jährige Druckprobe*) des Schiffes = $\frac{\text{Haupt=*)}}{\text{Hilfs=}}$ Dampfkessels*)
 (nach Reparatur) des Schiffes = $\frac{\text{Haupt=*)}}{\text{Hilfs=}}$ Evaporators
 aufgestellt auf dem See- — Dampf- — Segel- — Motor- —
 Schiffe*)

Eigentümer:

Das Fabrikschild des Kessels enthält folgende Angaben:
 Festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären
 Überdruck.

Name und Wohnort des Fabrikanten:

Laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes
 von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:

Die letzte $\frac{\text{amtliche}}{\text{nichtamtliche}}$ äußere Untersuchung*) (Dampf-
 Revision) fand statt am

Die letzte $\frac{\text{amtliche}}{\text{nichtamtliche}}$ innere Untersuchung*) fand statt
 am

Die letzte $\frac{\text{amtliche}}{\text{nichtamtliche}}$ Wasserdruckprobe*) fand statt
 am

In dem Kessel wurde vorschriftgemäß eine
 nichtamtliche Wasserdruckprobe
 am auf der Fahrt von*)
 nach*) im Hafen von*)
 vorgenommen.

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Auf Grund dieser Prüfung ist zu den nachstehenden Fragen folgendes zu berichten:

1. Welche Veranlassung nötigte zur Vornahme der Wasserdruckprobe?

2. Mit welchem Druck (nach dem Kontrollmanometer) wurde die Wasserdruckprobe vorgenommen?

3. War der Kessel in allen Teilen dicht?

4. Zeigten sich bleibende Formveränderungen der Kesselwandungen, Rohre und Verankerungen und welche?

5. Sind vor der Wasserdruckprobe und nach der letzten Untersuchung Reparaturen vorgenommen und welche?

6. Sind noch besondere Bemerkungen zu machen und welche?

Die vorstehenden Fragen auf Grund der von mir selbst aufs sorgfältigste vorgenommenen Prüfung nach bestem Wissen beantwortet zu haben, versichere ich an Eidesstatt.

....., den 19.....

Der leitende Maschinist.

Zur Beachtung.

Anweisung für die leitenden Maschinisten bei Ausführung von Dampfkessel-Untersuchungen.

Gemäß den Vereinbarungen der verbündeten Regierungen vom 17. Dezember 1908 ist jeder Schiffsdampfkessel mindestens alljährlich einer äußeren Untersuchung im Betrieb und alle 2 Jahre einer inneren Untersuchung zu unterwerfen. Die innere Untersuchung kann der Sachverständige nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen. Spätestens nach 6 Jahren muß jeder Schiffsdampfkessel einer Wasserdruckprobe unterworfen werden; die Druckprobe ist gemäß § 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 bei Hauptausbesserungen und auch dann zu wiederholen, wenn ein Schiffskessel durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt oder plötzlich im Betrieb unter Wasser gesetzt und abgekühlt ist.

Die Wasserdruckprobe ist bei Schiffskesseln bis zu 10 Atm. Überdruck mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage des für den Kessel festgesetzten höchsten Überdrucks, mindestens aber mit 1 Atm. Mehrdruck, bei Schiffskesseln über 10 Atm. Überdruck mit einem Drucke, der den festgesetzten um 5 Atm. übersteigt, vorzunehmen.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dem zuständigen Kesselprüfer zu der Zeit, zu welcher die vorgenannten Untersuchungen auszuführen sind, davon Anzeige zu erstatten, wann und in welchem zu einem deutschen

Bundesstaate gehörigen Hafen die Kessel zur Untersuchung bereit gestellt werden können.

Können die vorgeschriebenen Untersuchungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder der etwa dafür behördlich zugelassenen Überschreitung durch den zuständigen amtlichen Kesselprüfer erledigt werden, weil sich das Schiff im Auslande befindet, so ist der leitende Maschinist, soweit er im Besitze mindestens des Patents für Seemaschinisten II. Klasse ist, verpflichtet, spätestens beim Anlaufen des nächsten Auslandhafens die Kessel einer entsprechenden nichtamtlichen Dampf- oder inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe zu unterziehen und hiervon unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks ungesäumt an die zur regelmäßigen amtlichen Untersuchung der Schiffskessel zuständige Stelle Bericht zu erstatten. Es bleibt den Reedereien überlassen, die leitenden Maschinisten auf dem Wege der Dienstweisung zu verpflichten, gegebenenfalls einen Maschineninspektor oder Beauftragten der Reederei zu den Untersuchungen zuzuziehen. Der leitende Maschinist hat eine Abschrift des Untersuchungsberichts den an Bord befindlichen Kesselpapieren anzufügen, ein drittes Exemplar der Reederei einzusenden.

Der leitende Maschinist ist bei gutem Zustande des Kessels befugt, die innere Untersuchung oder Druckprobe um zwei Monate über den Fälligkeitstermin hinauszuschieben. Die Fristverlängerung darf bei gutem Zustande des Kessels bis zu sechs Monaten betragen, wenn das Schiff voraussichtlich innerhalb dieser Zeit einen in einem deutschen Bundesstaate belegenen Hafen erreicht.

Sofort nach Wiedereintreffen des Schiffes in einem zu einem deutschen Bundesstaate gehörigen Hafen hat der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter bei der für die amtlichen Untersuchungen der Schiffskessel zuständigen Stelle des Heimathafens die ordnungsmäßige Erledigung der Kesseluntersuchungen zu beantragen. Es steht ihm jedoch frei,

sich an die für die amtlichen Kesseluntersuchungen zuständige Stelle des Anlaufhafens zu wenden. Die Untersuchungsfristen werden von dem Zeitpunkte der amtlichen Untersuchungen an neu berechnet.

Der leitende Maschinist hat sich bei den von ihm auszuführenden nichtamtlichen Untersuchungen der Kessel unter Dampf sowie bei den Wasserdruckproben eines Kontrollmanometers zu bedienen.

№. 143.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorlegung der Dampfkesselrevisionsbücher bei den Hafenspolizeibehörden.

Oldenburg, den 27. Oktober 1913.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, hat das Staatsministerium folgendes mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an bestimmt:

1.

Alljährlich beim ersten Eintreffen der in einem oldenburgischen Hafen verkehrenden deutschen Seedampfschiffe oder solcher deutscher See-Segel- sowie See-Motorschiffe, welche mit Hilfskesseln ausgerüstet sind, sind deren Kesselrevisionsbücher durch den Schiffsführer oder dessen Vertreter der Hafenspolizeibehörde (Amt oder Stadtmagistrat einer Stadt I. Klasse) vorzulegen.

2.

Die Hafenspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß den Bestimmungen in § 25 der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Oktober 1910 27. Oktober 1913, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, genügt wird.



3.

Von der Vorlegung der Kesselrevisionsbücher kann das Ministerium des Innern auf Antrag solche Reedereien widerruflich befreien, welche für die Durchführung der regelmäßigen amtlichen Untersuchungen Gewähr geben.

4.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 ziehen, sofern nicht auf Grund sonstiger Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafen bis zu 150 *M* nach sich.

Oldenburg, den 27. Oktober 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

№ 144.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betr. das höhere Mädchenschulwesen.

Oldenburg, den 28. Oktober 1913.

Die Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend das höhere Mädchenschulwesen, wird mit Höchster Genehmigung, wie folgt, geändert:

im § 9 Abs. 2 Zeile 5 ist das Wort „drei“ zu streichen;
im § 14 ist statt „eine Realanstalt“ zu setzen „eine Realschule oder die sechs unteren Klassen einer Oberrealschule“;

der § 17 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Die gleiche Voraussetzung gilt für die Erteilung des Schulzeugnisses an einer Oberrealschule“;

im § 18 Abs. 1 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

„Besitzen sie ein gutes Schulprüfungszeugnis einer Realschule oder ein gutes Schulzeugnis einer Ober-

realschule, so können sie ohne Aufnahmeprüfung in die Obersekunda einer Oberrealschule aufgenommen werden.“ und wird folgender vierter Satz eingestellt:

„Haben sie ein solches Zeugnis an einer Realanstalt erworben, an der die Trennung der Geschlechter (§ 15 und 16) noch nicht durchgeführt ist, so können sie mit Genehmigung des Oberschulkollegiums (der Regierung) ausnahmsweise auch vor vollendetem 16. Lebensjahre in die Obersekunda einer Oberrealschule aufgenommen werden, wenn sie ein amtsärztliches Zeugnis darüber vorlegen, daß sie gesund und kräftig entwickelt sind.“

Oldenburg, den 28. Oktober 1913.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Lohse.

№. 145.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 377 Reichsversicherungsordnung.

Oldenburg, den 28. Oktober 1913.

Auf Grund des § 377 der Reichsversicherungsordnung hat das Staatsministerium hinsichtlich der Betriebskrankenkassen, die ausschließlich für Betriebe der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung errichtet sind oder errichtet werden, die Aufgaben des Versicherungsamts, soweit sie nicht der Spruchauschuß wahrzunehmen hat, der Eisenbahndirektion in Oldenburg übertragen mit der Maßgabe, daß bei diesen Geschäften der Vorsitzende der Krankenkasse und sein Vertreter nicht mitwirken dürfen.

Oldenburg, den 28. Oktober 1913.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.